

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kundennummer (wird durch die EGG ausgefüllt)

Auftrag Strom
GeraDynamik
Gültig ab 01.01.2025
9 Tarif GeraDynamik 100 % Ökostrom

(Preis = Preisbestandteile a + b + c)

Die Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. aller Abgaben und der gesetzl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Rundungsdifferenzen möglich.
Die Nettopreise verstehen sich inkl. aller Abgaben und zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

a) Grundpreis exkl. Entgelt für Messstellenbetrieb

exkl. Entgelt für Messstellenbetrieb	netto	brutto
Grundpreis Energie Gera Dynamik	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
Netznutzungsentgelt	84,50 €/Jahr	100,56 €/Jahr
Gesamt	144,50 €/Jahr	171,96 €/Jahr

b) Arbeitspreis

Energiepreis	netto	brutto	+	Steuern, Umlagen, Abgaben, Netz	netto	brutto
Börsenpreis	EPEX SPOT	EPEX SPOT+ MwSt.		Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,440 ct/kWh
Pauschale für Beschaffung von Ökostrom-Zertifikaten und Vertrieb	5,000 ct/kWh	5,950 ct/kWh		Konzessionsabgabe ¹⁾	1,590 ct/kWh	1,892 ct/kWh
				Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ¹⁾	0,277 ct/kWh	0,330 ct/kWh
				Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)	1,558 ct/kWh	1,854 ct/kWh
				Offshore-Netzumlage ¹⁾	0,816 ct/kWh	0,971 ct/kWh
				Netznutzungsentgelt Arbeitspreis	6,280 ct/kWh	7,473 ct/kWh
				Gesamt	12,571 ct/kWh	14,959 ct/kWh

c) Entgelt für Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme entsprechend der Preisblattes des grundzuständigen Messstellenbetreibers (in Gera: GeraNetz GmbH)²⁾

- Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de
- sofern Messstellenbetrieb nicht aus dem Leistungsumfang des GeraDynamik entfernt wurde

Das Produkt versteht sich als dynamischer Stromtarif im Sinne des § 41a Absatz 2 EnWG. Die Preisbildung erfolgt unter stundengenauer (bzw. zukünftig ggf. viertelstundengenauer) Spiegelung der Preisschwankungen auf dem Spotmarkt der EPEX Spot (European Power Exchange, EPEX Spot SE, www.epexspot.com). Die zur Preisbildung eingesetzte Variable EPEX Spot entspricht folgendem Spotpreis: EPEX Spot = stündlicher (bzw. zukünftig ggf. viertelstündlicher) Spotmarktpreis der Day-Ahead-Auktion der EPEX Spot mit Lieferung in den deutsch/luxemburgischen Regelzonen (DE-LU). Für die jeweilige Lieferstunde gilt stets der am Vortag ermittelte Day-Ahead-Preis der jeweiligen Stunde (bzw. zukünftig ggf. Viertelstunde) für die Lieferung am Folgetag. Die Preise für die Belieferung des Folgetages sind stets ab etwa 13:00 Uhr des Vortages abrufbar unter: https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date=2020-10-13&delivery_date=2020-10-14&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=DayAhead&product=60&data_mode=table&period oder scannen Sie diesen QR-Code:


10 Bedingungen/Voraussetzungen
Tarifvoraussetzungen

Der Tarif GeraDynamik richtet sich ausschließlich an Letztverbraucher innerhalb des Grundversorgungsgebiets der Energieversorgung Gera GmbH mit einem voraussichtlichen Strombedarf bis 20.000 kWh/Jahr. Zur Belieferung im Tarif GeraDynamik sind viertelstundengenauere Messwerte zwingend erforderlich. Voraussetzung für das Zustandekommen einer Strombelieferung im GeraDynamik ist daher der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys) in entsprechender Konfiguration zur Er- und Übermittlung viertelstündlicher Messwerte (TAF 7).

Ersatzbelieferung mangels Erfüllung von Tarifvoraussetzungen/ Übergangstarif

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen (Betrieb eines iMSys und Konfiguration TAF 7) nicht erfüllt sein, beliefern wir Sie gerne dennoch in unserem Übergangstarif bzw. in Ihrem bestehenden Tarif, sofern Sie bereits in einem bestehenden Vertragsverhältnis mit der EGG sind. Die jeweiligen Bestimmungen des Übergangstarif finden Sie diesen Unterlagen (als „Information zur Ersatzbelieferung Übergangstarif“) beigelegt. Die Belieferung im Übergangstarif erfolgt unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Preisänderungen erfolgen nach Maßgabe der Ziffer 3 der AGB. Die AGB sind unter www.egg-gera.de erhältlich.

Optionsrecht bei Belieferung in Übergangstarif

Sollte lediglich die Belieferung im Übergangstarif zustande kommen, die Voraussetzungen für den Tarif GeraDynamik an Ihrer Entnahmestelle aber nachträglich erfüllt werden, haben Sie jederzeit das Recht zum Beginn des nächsten Kalendermonats in den Tarif GeraDynamik zu wechseln. Zur Ausübung dieses Optionsrechts senden Sie uns bitte eine Mail mit Ihrem Anliegen an service@egg-gera.de.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kundennummer (wird durch die EGG ausgefüllt)

Auftrag Strom
GeraDynamik
Gültig ab 01.01.2025
Preise / Laufzeit und Kündigung

Sie verpflichten sich zur Zahlung der Preise gemäß des jeweils gültigen Auftragsformulars GeraDynamik; Preisänderungen erfolgen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dynamische Stromtarife („AGB GeraDynamik“). Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten. Danach beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Maßgeblich für Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages sind neben den angegebenen Daten und Fristen, die Regelungen der beigefügten AGB GeraDynamik.

Optional Lieferung ohne Nebenleistung Messstellenbetrieb

Sie können die Nebenleistungen gem. Ziffer 2.3 der AGB GeraDynamik abwählen und die Leistung des Messstellenbetriebs selbständig bei einem Messstellenbetreiber Ihrer Wahl beauftragen. Bitte beachten Sie, dass Sie hierzu Verträge mit einem Messstellenbetreiber Ihrer Wahl schließen und für die Laufzeit des Vertrages unterhalten müssen. Sofern und solange Sie die Belieferung exklusive Messstellenbetrieb gewählt haben und während der Laufzeit dieses Vertrages die Belieferung Ihrer Entnahmestelle mangels oder wegen Entfalls einer der vorgenannten Nebenleistungen erschwert oder nicht möglich ist, sind wir für die Zeit des Nichtvorliegens dieser Leistungen von unserer Lieferpflicht befreit und haben Sie uns jegliche daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Sollten Sie von der Option einer Lieferung ohne Nebenleistungen Messstellenbetrieb Gebrauch machen wollen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich an service@egg-gera.de mit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Vertragsbestandteile

Ergänzend finden die beigefügten AGB GeraDynamik Anwendung, die gemeinsam mit dem Auftragsformular zum Tarif GeraDynamik Bestandteil des Vertrages sind. Die AGB GeraDynamik sind zudem unter www.egg-gera.de erhältlich.

Aktuelle Tarifinformationen

Aktuelle Informationen zu unseren Tarifen sind über den Tarifrechner unter www.egg-gera.de oder unter der Hotline 0365 856-1177 erhältlich.

Übergangstarif (Zutreffend, wenn unter Ziffer 4 die Versorgung im Übergangstarif gewählt wurde.)

Die Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. aller Abgaben und der gesetzl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Rundungsdifferenzen möglich.
Die Nettopreise verstehen sich inkl. aller Abgaben und zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

	netto	brutto
Grundpreis je Zähler und Jahr	144,50 €	171,96 €
Arbeitspreis je kWh	29,09 ct	34,62 ct

Die Bruttopreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Rundungsdifferenzen möglich.
Die Nettopreise verstehen sich inkl. aller Abgaben und zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Bedingungen/Voraussetzungen
Tarifvoraussetzungen

Sollten die Tarifvoraussetzungen des Stromlieferauftrag im Tarif GeraDynamik an Ihrer Abnahmestelle nicht vorliegen, beauftragen Sie uns mit der Belieferung Ihrer Abnahmestelle im Übergangstarif. Sofern Sie bereits EGG-Kunde sind, können Sie unter Ziffer 4 angeben, dass Sie bis zur Erfüllung der Tarifvoraussetzungen im Bestandstarif bleiben.

Optionsrecht

Sobald die Tarifvoraussetzungen des Stromlieferauftrag GeraDynamik an Ihrer Abnahmestelle vorliegen, haben Sie jederzeit das Recht mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalendermonats in den Tarif GeraDynamik zu wechseln. Senden Sie uns hierzu bitte eine Mail mit Ihrem Anliegen an service@egg-gera.de.

Preise / Laufzeit und Kündigung

Es gelten die Preise gemäß des gültigen Auftragsformulars GeraDynamik; Preisänderungen erfolgen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen GeraDynamik („AGB GeraDynamik“). Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten. Danach beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Maßgeblich für Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages sind neben den angegebenen Daten und Fristen, die Regelungen der beigefügten AGB GeraDynamik.

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vertragsbestandteile

Ergänzend finden die beigefügten AGB. Die AGB sind unter www.egg-gera.de erhältlich.

Aktuelle Tarifinformationen

Aktuelle Informationen zu unseren Tarifen sind über den Tarifrechner unter www.egg-gera.de oder unter der Hotline 0365 856-1177 erhältlich.

Zahlungsmöglichkeiten

Voraussetzung ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates, das Sie bei Vertragsabschluss im Onlineportal der EGG mit abschließen müssen.

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Produktes GeraDynamik der Energieversorgung Gera GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn*

- 1.1 Preisangaben der Energieversorgung Gera GmbH (im Folgenden ‚wir‘) in Prospekten, Anzeigen etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist unsere jeweilige Preisangabe zum Zeitpunkt Ihrer Auftragserteilung (Übermittlung des Angebots über die Online-Strecke unserer Website).
- 1.2 Erteilen Sie uns einen Auftrag zur Belieferung mit Strom, so stellt dieser Auftrag Ihr Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages dar. Der Vertrag kommt nach Zugang Ihres Angebots mit Zustellung unseres Vertragsbestätigungsschreibens zustande. Wir erklären umgehend nach Erhalt Ihrer Angebotsklärung, ob wir dieses annehmen; diese Erklärung erfolgt in Textform. Erklären wir die Annahme nicht binnen 21 Tagen ab Abgabe Ihres Angebots, gilt dieses als abgelehnt.
- 1.3 Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Termin ab Zustandekommen des Vertrages, sobald uns eine Kündigungsbestätigung bzgl. Ihres bestehenden Stromlieferungsvertrages durch Ihren bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird Ihnen unverzüglich der tatsächliche Lieferbeginn in Textform mitgeteilt. Sofern Sie in Ihrem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben haben, die in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der genaue Lieferbeginn wird Ihnen auch in diesem Fall unverzüglich nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen mitgeteilt.

2. Leistungsumfang*

- 2.1 Unsere Hauptleistung besteht in der Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers zu Ihrem Eigengebrauch. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 2.2 Die Belieferung erfolgt in Form von Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom) unter Nutzung von Herkunftsnachweisen nach der Herkunfts- und Regionalnachweisregisterverordnung (HkRNDV).
- 2.3 Als Nebenleistungen umfasst sind, soweit im Rahmen der Auftragserteilung entsprechend spezifiziert, ferner
 - [Netzbetrieb] der Abschluss der zur Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern sowie
 - [Messstellenbetrieb] der Abschluss der zum Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung sowie Feststellung der Messwerte erforderlichen Verträge mit Messstellenbetreibern.
- 2.4 Wartungsdienste gehören nicht zu unserem Leistungsumfang.
- 2.5 Wir sind verpflichtet, Ihren Elektrizitätsbedarf entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange wir an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind wir, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von unserer Leistungspflicht befreit.
- 2.5 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung gelten im Übrigen die Regelungen der Ziffer 10.1.

3. Preise und Preisanpassung*

- 3.1 Die vereinbarten Preise ergeben sich aus den Angaben auf dem bei Auftragserteilung gültigen Preisblatt GeraDynamik. Der dort angegebene Versorgeranteil enthält folgende, für die Preisberechnung maßgebliche Kosten:
 - Vertriebskosten (insb. Vertrieb, Abrechnung, Personal, IT)
 - Grünstromkosten: Kosten der Beschaffung der Herkunftsnachweise zur Kennzeichnung gelieferter Strommengen im Sinne der HkRNDV.
- 3.2 Sie zahlen zusätzlich zu den vereinbarten Preisen nach Ziffer 3.1 die Preisbestandteile nach 3.2.1 – 3.2.3 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe des jeweiligen Preisbestandteils ist im Preisblatt informativ ausgewiesen. Die stets aktuell geltende Höhe der Preisbestandteile gemäß Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 wird auf der Website des örtlich zuständigen Netz- bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers, die Preisbestandteile der Ziffern 3.2.3 werden auf der Website der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Soweit sich die Höhe der Preisbestandteile nach dieser Ziffer ändern, erfolgt keine weitere Mitteilung an Sie. Es entsteht in diesem Fall zudem kein Sonderkündigungsrecht.
 - 3.2.1 Sofern die Nebenleistung Netzbetrieb gemäß Ziffer 2.2 gewählt wurde, sind dies die an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu zahlenden Kosten der

Netznutzung (Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Entgelte veröffentlicht Ihr örtlich zuständiger Verteilnetzbetreiber auf seiner Website.

- 3.2.2 Sofern die Nebenleistung Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 2.2 gewählt wurde, sind dies die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb einer intelligenten Messeinrichtung und die Messung.
- 3.2.3 Alle geltenden sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Umlagen nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage)) und der Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage).
- 3.2.4 Die Berechnung jeglicher Steuern und Umlagen erfolgt stets gemäß den jeweiligen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen. Derzeitige Umlagen nach § 12 EnFG sowie der Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage) werden Ihnen von uns mithin nur berechnet, sofern Sie die Nebenleistung Netznutzung gewählt haben.
- 3.3 Wir sind verpflichtet, den auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Versorgeranteil gemäß Ziffer 3.1 in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 3.1 genannten Kosten. Wir sind verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und -senkungen vorzunehmen. Wir werden mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Wir sind verpflichtet, bei Ausübung unseres billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind wir verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.1 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sind Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf werden Sie von uns in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
4. Verbrauchsermittlung/Zutrittsrecht/Nachprüfung v. Messeinrichtungen
 - 4.1 Zur Ermittlung Ihres Stromverbrauchs für die Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsinformationen können wir
 - 4.1.1 die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die wir von Ihrem Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten haben.
 - 4.2 Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung mit einem Ausweis versehenen Personen, die von uns, dem Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber beauftragt wurden, den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist oder soweit ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung anderweitig ermittelter Ablesewerte besteht. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
 - 4.3 Soweit wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.
 - 4.4 Sie können jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Lieferstelle verlangen. Den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung können Sie auch bei uns stellen. Wir veranlassen dann die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder

Anlage 1

staatlich anerkannte Prüfstelle. Ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so haben Sie die entstandenen Kosten der Nachprüfung, inklusive etwaiger Ein- und Ausbaukosten, zu tragen. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so entstehen Ihnen keine Kosten aus der beantragten Nachprüfung. Sollte der Antrag auf Nachprüfung nicht bei uns gestellt werden, haben Sie uns über die beantragte Nachprüfung unverzüglich zu informieren.

5. Abrechnung/Abschlagszahlung/Abrechnungsinformationen*

- 5.1 Die unentgeltliche Abrechnung des gemäß Ziffer 4 ermittelten Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich monatlich, in von uns näher bestimmten Zeiträumen. Eine unentgeltliche Abrechnung erfolgt ferner bei Beendigung des Lieferverhältnisses (Abschlussrechnung). Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Abrechnungen entstehen, haften wir gemäß Ziffern 10.2 und 10.3.
- 5.2 Wir stellen Ihnen Abrechnungen jeweils spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums sowie die Abschlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses im Onlineportal der EGG unter www.egg-gera.de/onlineportal zur Verfügung. Die Nutzung des Onlineportals ist für Sie kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung. Ihre Entscheidung für die elektronische Bereitstellung der Abrechnung über das Service-Portal wird aus technischen Gründen für die Abrechnung aller Energiearten, die Sie von uns unter derselben Vertragskontonummer beziehen.
- 5.3 Weiterführende Verbrauchs- und Preisinformationen zu Ihrer Abrechnung erhalten Sie zudem ausschließlich im Onlineportal. Diese enthalten weiterführende Informationen zu Ihren ¼ h genauen Verbräuchen sowie den entsprechenden Preisen. Die Übersendung der Einzelnachweise der stündlichen (bzw. zukünftig ggf. viertelstündlichen) Preise der Produkte der EPEX SPOT SE erfolgt ausschließlich zur Verifizierung der abgerechneten Preise. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Sollten uns durch eine von Ihnen verursachte Weiterleitung der Ihnen übersandten Daten Schäden entstehen, haben Sie uns diese Schäden zu ersetzen.
- 5.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4.4 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachtrichet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln wir oder der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung im Wege der Schätzung; Grundlage der Schätzung ist entweder der Durchschnittsverbrauch des der letzten fehlerfreien Ablesung vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder der Verbrauch des Vorjahres; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach dieser Ziffer 5.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 5.5 Soweit unsere Abrechnungen oder die Abrechnungsinformationen auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, werden wir den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen GeraDynamik der Energieversorgung Gera GmbH angeben. Sofern Sie dies wünschen, werden wir Ihnen die Verbrauchsschätzung zudem in Textform und unentgeltlich erläutern.
- 5.6 Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 5,00 € brutto.

6. Informationspflicht des Kunden

- 6.1 Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Abschlussrechnung) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.
- 6.2 Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 6.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 15,00 € brutto je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 6.3 Sie sind verpflichtet uns relevante, absehbare Änderungen Ihres Verbrauchsverhaltens, etwa die Inbetriebnahme einer Wärmepumpe, den Neuerwerb nebst Ladung eines E-Fahrzeugs o. ä., unverzüglich mitzuteilen, um die Abweichung der Verbrauchsprognose vom tatsächlichen Strombezug möglichst gering zu halten.

7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten, die pauschal mit einem Betrag von 2,50 € brutto je Mahnung berechnet werden. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht
 - oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 7.4 Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7.5 Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt-entsprechend der Forderungshöhe. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

8. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 8.1 Wir können von Ihnen Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe Ihrer Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wir teilen Ihnen die entsprechenden Fälligkeitstermine mit. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 8.2 Anstelle einer Vorauszahlung können Sie nach Ihrer Wahl eine Sicherheit in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen leisten. Sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Vereinbaren wir mit Ihnen die Leistung einer Barsicherheit, so wird diese zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Energielieferverhältnis nach, so können wir die Sicherheit verwerten. Hierauf müssen wir Sie in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Wir werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Sie haben die Sicherheit, soweit wir uns aus der Sicherheit befriedigt haben, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

9. Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße Ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.
- 9.2 Gleiches gilt bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 € brutto (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziffer 8), wenn Ihnen spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und spätestens drei Werktagen vorher der Beginn der Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Zudem haben Sie nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einem Ausweis versehene Beauftragte des Netz- oder Messstellenbetreibers zu Zwecken der Unterbrechung der Versorgung Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten zu gestatten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.
- 9.3 Wir haben die Lieferung wieder aufzunehmen und die Anschlussnutzung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen sind

Anlage 1

und Sie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung bzw. Anschlussnutzung ersetzt haben.

- 9.4 Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 9.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 9.2 kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 9.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Haftung

- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.
- 10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst möglich macht, und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei daher vertrauen darf.
- 10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste hätte voraussehen müssen.

11. Laufzeit und Kündigung, Umzug*

- 11.1 Die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Daten und Fristen zu Laufzeit und Kündigung ergeben sich aus Ziffer 1 des Preisblattes bzw. online ersichtlichen Darstellungen der Vertragskonditionen. Die jeweiligen Vertragskonditionen fassen wir in dem Ihnen übersandten Bestätigungsschreiben stets zusammen. Sofern sich hieraus keine anderslautenden Daten und Fristen ergeben, kann der Vertrag von jeder der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir bestätigen Ihre Kündigung unter Angabe des Vertragsendes in Textform. Wir erheben bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte. Einen Lieferantenwechsel werden wir zügig ermöglichen.
- 11.2 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt Ihr Sonderkündigungsrecht im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziffer 3.3 dieser AGB.
- 11.3 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen in Textform zu kündigen. Sie sind verpflichtet, uns im Rahmen der Erklärung Ihrer außerordentlichen Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (z.B. Zählernummer, Marktlokations-ID) mitzuteilen.

12. Datenschutz / Bonitätsprüfung

- 12.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss von Ihnen angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages, zur Kundendatenanalyse, zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)).
- 12.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. F) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunftsteile wie Creditreform und CRIF Karlsruhe übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.
- 12.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns finden Sie jederzeit unter www.egg-gera.de/datenschutz.

13. Änderungen des Vertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Bezugsquellen vertragsrelevanter Preise

- 13.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschafts-

gesetz (EnWG), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sowie einschlägige Verwaltungsentscheidungen, etwa der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – bei Vertragsschluss absehbar war), die wir nicht veranlassen und auf die wir auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Online-Auftrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind wir verpflichtet, die Regelungen dieses Preisblattes und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- 13.2 Auf Basis von Ziffer 13.1 nicht zulässig sind Änderungen der Preise (für solche gilt Ziffer 3.1 abschließend), unserer vereinbarten Hauptleistungspflicht (Stromlieferung) sowie der Vertragslaufzeit.
- 13.3 Anpassungen der Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Ziffer 13.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 13.4 Werden die vertragsrelevanten Preise nicht mehr in der gleichen Form wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlicht, etwa durch Änderung der Bezugsquelle / Website oder durch Veränderung der Ermittlung oder Dokumentation entsprechender Preise (z. B. Gebotszonenänderung), sind wir berechtigt, die Bezugsquelle oder die Bestimmung des vertragsrelevanten, veröffentlichten Preisbezugs in eine der wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleiche bzw. möglichst nahekommende Bezugsquelle zu ändern. In diesem Fall informieren wir Sie umgehend unter Mitteilung der neuen Bezugsquelle sowie des Zeitpunkts der Umstellung.

14. Außergerichtliche Streitbeilegung

- 14.1 Wir werden Beschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, haben Sie zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Wir sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- 14.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Mo. – Do. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).
- 14.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (service@egg-gera.de) gerichtet werden.

15. Informationen zu Preisen und Dienstleistungen

Aktuelle Preise und die von uns angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.egg-gera.de.

Stand: 01. Januar 2025

*Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

Anlage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Gera GmbH für Norm-Sondervertragskunden außerhalb der Grundversorgung

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

- 1.1 Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils bei Vertragsschluss geltende Preisblatt oder die Preisangabe im Auftragsformular.
- 1.2 Der Vertrag kommt nach Zugang des unterschriebenen Auftragsformulars des Kunden mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens des Lieferanten zustande. Das Bestätigungsschreiben des Lieferanten erfolgt in Textform.
- 1.3 Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Termin ab Zustandekommen des Vertrages, sobald dem Lieferanten eine Kündigungsbestätigung bzgl. des bestehenden Energielieferungsvertrages des Kunden durch den bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Wählt der Kunde einen Tarif, der bestimmte Messeinrichtungen erfordert, muss vor Lieferbeginn ferner die erforderliche technische Installation und Konfiguration abgeschlossen sein (s. auch Ziffer 4.1). Hat der Kunde in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben, sollten jedoch die in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn wird dem Kunden unverzüglich nach Erfüllung der jeweiligen vorgenannten Voraussetzungen mitgeteilt.
- 1.4 Der Lieferant ist zur Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden gesperrt ist.

2. Durchführung und Umfang der Lieferung

- 2.1 Der Lieferant liefert elektrische Energie mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hertz bzw. Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW Arbeitsblatt G 260 zum Eigengebrauch des Kunden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2 Der Kunde hat den Lieferanten vorab über die Verwendung von Eigenanlagen zu informieren.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 Der Bruttogesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis gemäß dem Preisblatt bzw. den Preisangaben im Auftragsformular zusammen. Die Preise enthalten folgende für die Preisberechnung maßgebliche Kosten:
 - die vom Lieferanten unmittelbar beeinflussbaren Kosten (Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten),
 - die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), Abrechnungsentgelte, Konzessionsabgaben) sowie
 - alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebene Belastungen. Derzeit sind das beim Energieträger Elektrizität: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Umlage), der Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Derzeit sind das bei Erdgas: die Energiesteuer auf Erdgas (Erdgassteuer), die CO₂-Abgabe nach BEHG, die Gasspeicherumlage, die Bilanzierungsumlage sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 3.2 Die Netznutzungsentgelte sowie die gegebenenfalls darin enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Umlagen und Steuern werden - soweit gesetzlich vorgeschrieben - ebenfalls gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Der Lieferant ist - soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie - verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 3.1 in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 3.1 genannten Kosten sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder behördliche

Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas betreffen. Der Lieferant ist verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, die beabsichtigte Änderung zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 3.4 Abweichend von vorstehender Ziffer 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

- 3.5 Abweichend von vorstehender Ziffer 3.3 können Veränderungen folgender Preisbestandteile - bei einer vertraglich vereinbarten eingeschränkter Preisgarantie - unmittelbar mit Wirksamwerden im dann geltenden Bruttogesamtpreis berücksichtigt werden:

- Umsatzsteuer, Stromsteuer und Energiesteuer auf Erdgas
- Kosten für den Messstellenbetrieb und Netzentgelte
- KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten
- CO₂-Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), Bilanzierungsumlage, Gasspeicherumlage
- etwaige neu eingeführte staatlich veranlasste Preisbestandteile wie Steuern, Abgaben und Umlagen o. ä.

Die Pflicht zur brieflichen Mitteilung an den Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen entfällt bei Preisanpassungen durch vorstehende Bestandteile der Ziffer 3.5 bei vertraglich vereinbarter eingeschränkter Preisgarantie. Ein Sonderkündigungsrecht für den Kunden kommt in diesem Fall nicht zum Tragen.

4. Messung/Ablesung

- 4.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Werden beim Kunden vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber intelligente Messsysteme im Sinne der §§ 21 ff. MessbG eingebaut, oder wählt der Kunde einen Tarif, der den Einbau bestimmter Messsysteme erfordert, so können in Abhängigkeit von den Gegebenheiten an der Lieferstelle für den Kunden einmalige Konfigurations- und Zählerneinbaukosten anfallen. Diese Kosten werden ihm unmittelbar vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Messeinrichtungen werden turnusgemäß vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder nach § 11 Absatz 2 Strom-/GasGVV vom Kunden selbst abgelesen.
- 4.3 Vereinbart der Kunde einen Termin zur Selbstablesung zur Erstellung einer Verbrauchsabrechnung, so ist er verpflichtet, die Messeinrichtungen selbst ordnungsgemäß abzulesen und dem Lieferanten die Ablesewerte in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumt der Kunde diese Frist ist der Lieferant zur Schätzung des Verbrauchs berechtigt.

Anlage 2

5. Abrechnung (Abschlagszahlung, Jahres- und Schlussrechnung)

- 5.1 Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate (Abrechnungsjahr) unter Berücksichtigung des § 40b EnWG. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt. Der Lieferant berechnet die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der letzten Jahresabrechnung nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Bei Preis Anpassungen nach Ziffer 3 wird durch den Lieferanten keine automatische Anpassung der vereinbarten Abschläge vorgenommen - eine Abschlagsanpassung auf Kundenwunsch ist jederzeit unter Berücksichtigung des Verbraucherverhaltens möglich.
- 5.2 Zum Ende jedes Abrechnungsjahres wird vom Lieferanten eine Jahresabrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der über die Ablesung nach Ziffer 4.2/4.3 festgestellte tatsächliche bzw. entsprechend Ziffer 4.2/4.3 notfalls geschätzte Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ein mögliches Guthaben wird dem Kunden erstattet bzw. mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet; eine verbleibende Restforderung wird vom Kunden nachentrichtet. Bei Vertragsende (Ende des Lieferverhältnisses) dient der Zählerstand zum Datum des Vertragsendes als Grundlage für die Schlussrechnung. Teilt der Kunde dem zuständigen Netzbetreiber oder dem Lieferanten diesen Zählerstand nicht innerhalb von zehn Tagen ab Vertragsende mit, so ist der zuständige Netzbetreiber berechtigt den Zählerstand zum Vertragsende zu schätzen und der Lieferant ist entsprechend berechtigt die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen. Der Inhalt der Rechnung richtet sich nach den Grundsätzen des § 40 EnWG.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist außerhalb von Fällen des § 18 NAV/§ 18 NDAV ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 6.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht-leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Sofern sich aus dem Auftragsformular bzw., sofern der Kunde den Lieferauftrag online erteilt hat, aus dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten keine anderslautenden Daten und Fristen ergeben, kann der Vertrag von jeder der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant erhebt bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte.
- 7.2 Im Übrigen ergeben sich die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Daten und Fristen zu Laufzeit und Kündigung, sofern der Kunde den Lieferauftrag unter Nutzung eines Auftragsformulars des Lieferanten erteilt hat, aus diesem Auftragsformular bzw., sofern der Kunde den Lieferauftrag online erteilt hat, aus den entsprechenden Angaben im Bestätigungsschreiben des Lieferanten. Der Vertrag hat in diesem Fall zunächst eine feste Laufzeit gemäß den im Auftragsformular bzw. den in dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten angegebenen Daten. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um den im Auftragsformular bzw. den im Bestätigungsschreiben des Lieferanten angegebenen Zeitraum, sofern er nicht von einer der Parteien mit der im Auftragsformular bzw. im Bestätigungsschreiben des Lieferanten angegebenen Frist auf das Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant erhebt bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte.

7.3 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.4 Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

8. Außergerichtliche Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice per Post (Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Strasse 18, 07545 Gera), E-Mail (service@egg-gera.de) oder telefonisch (0365 856-1177) richten. Diese werden innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 141516 (Mo. - Do. 09:00 - 15:00 Uhr, Fr. 09:00 - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bnetza.de). Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

9. Fernabsatzverträge

Die Regelungen in Ziffer 1 bis 3, 6 und 7 enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

10. Energiesteuerhinweis

Für das bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

11. Änderung dieser Bedingungen, Schlussbestimmungen

- 11.1 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) mit Ausnahme § 2 Absatz 3 Ziffer 5 StromGKV bzw. mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGKV) mit Ausnahme § 2 Absatz 3 Ziffer 7 GasGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zu diesen Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 11.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Er wird dem Kunden die Anpassungen rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.